



**AZ L-15.441-01/233**

**ANTRAG Nr. 17/15**

nach § 17 Gescho

**Betr.: Erteilung von Religionsunterricht**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der OKR wird gebeten die Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen vom 23. Februar und 28. Juni 1988 (Nr. 480 in der Rechtssammlung) wie folgt zu ändern:

§1 (1a) lautet künftig:

Inhaber/innen einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag nach § 24 Württ. Pfarrergesetz sind zur Erteilung von Religionsunterricht in folgendem Umfang verpflichtet:

Bei einer Einschränkung auf 75 v. H. eines vollen Dienstauftrags und

einem Seelsorgebezirk bis zu 1 000 Gemeindegliedern

einem Seelsorgebezirk über 1 000 bis zu 2 000 Gemeindegliedern

einem Seelsorgebezirk über 2 000 Gemeindeglieder

6 Wochenstunden,

4 Wochenstunden,

3 Wochenstunden.

Bei einer Einschränkung auf 50 v. H. eines vollen Dienstauftrags und

einem Seelsorgebezirk bis zu 1 000 Gemeindegliedern

einem Seelsorgebezirk über 1 000 bis zu 2 000 Gemeindegliedern

einem Seelsorgebezirk über 2 000 Gemeindeglieder

4 Wochenstunden,

3 Wochenstunden,

2 Wochenstunden.

Begründung:

Nach der derzeitigen Regelung haben Pfarrerinnen und Pfarrer auf einer Gemeindepfarrstelle mit 75% 6 Stunden, mit 50% 4 Stunden Religionsunterricht zu erteilen – unabhängig von der Gemeindegliederzahl ihrer Parochie. Das führt zu einer nicht vertretbaren relativen Mehrbelastung durch den Religionsunterricht zu Lasten der sonstigen Gemeindearbeit. Zum Beispiel sind bei einem 100% Dienstauftrag und 1200 Gemeindegliedern 6 Stunden RU zu erteilen, werden die 1200 Gemeindeglieder durch einen 75% Dienstauftrag versorgt, sind es ebenfalls 6 Stunden.

Bei einer Kombination eines reduzierten Dienstauftrages mit einem Sonderauftrag im Nebenamt werden die Gewichte ebenfalls zuungunsten der nicht den RU betreffenden Arbeitsfelder verschoben.

Die sich daraus ergebenden Konflikte können nicht auf dem Rücken der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber ausgetragen werden.

Stuttgart, 2. Juni 2015

1. Hellger Koepff  
Jutta Henrich  
Christiane Mörk  
Peter Reif  
Ruth Bauer  
Markus Mörke  
Sabine Foth

2. Prof. Dr. Martin Plümicke  
Dr. Carola Hoffmann-Richter  
Marina Walz-Hildenbrand  
Elke Dangelmaier-Vinçon  
Kerstin Vogel-Hinrichs  
Ulrike Sämman

3. Anita Gröh  
Rainer Hinderer MdL  
Dr. Karl Hardecker  
Moritz Wildermuth  
Werner Stepanek  
Dr. Viola Schrenk